



Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt

3. Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt

Unser Seelsorgebereich lebt wesentlich durch die Menschen, die sich im Haupt- und Ehrenamt mit ihren Gaben und Fähigkeiten einbringen. Sie übernehmen Verantwortung für vielfältige Aufgaben auch im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen. Uns ist es wichtig, dass Mitarbeitende neben ihren fachlichen Kompetenzen schon zu Beginn ihrer Tätigkeit unser Schutzkonzept und den Verhaltenskodex kennen lernen.

Grundsätzlich gilt, dass einschlägig vorbestrafte Personen von haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit in unserem Seelsorgebereich ausgeschlossen sind.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter, die in unserem Seelsorgebereich eingestellt werden, legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (siehe Punkt 3.1) und eine Selbstauskunftserklärung (siehe Punkt 3.4) vor, erkennen mit ihrer Unterschrift den Verhaltenskodex an und nehmen an einer verpflichtenden Schulung „Kinder und Jugendliche schützen - Unser Auftrag (Präventionsschulung)“ teil.

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt, ein achtsamer Umgang miteinander und die wertschätzende Offenheit bei kritischen Themen sind uns ein wichtiges Anliegen und werden in der Stellenausschreibung, dem Einstellungsgespräch und weiteren Personalgesprächen thematisiert.

Mit allen ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit wird durch den jeweiligen Verantwortlichen der Gruppe, des Gremiums oder des Vereins, durch einen Seelsorger oder durch die Fachkraft „Engagementförderung“ ein Gespräch zum Schutzkonzept geführt.

Es wird eine Mappe erstellt, die auch das Thema Prävention umfasst und den Verhaltenskodex enthält. Auch ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder in Bereichen eingesetzt sind, wo sich auch Kinder und Jugendliche aufhalten, nehmen an der Präventionsschulung teil und erkennen den Verhaltenskodex an. Bei regelmäßiger Begleitung von Gruppenstunden oder Begleitung von Übernachtungsaktionen legen sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Ehrenamtler legen keine Selbstauskunftserklärung vor.

Durch Schulungsangebote, regelmäßige Mitarbeitergespräche, Teambesprechungen oder auch Teamcoaching / Supervision möchten wir alles tun, was eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit fördert und unterstützt. Diese klare Haltung soll die nachhaltige Verankerung des Themas Kinder- und Jugendschutz in unserem Seelsorgebereich sichern. Sie dient dem Schutz sowohl der Mitarbeitenden, als auch der Kinder und Jugendlichen. Außerdem haben transparente Strukturen abschreckende Wirkung auf potentielle Täter von (sexualisierter) Gewalt.

Nach Ablauf von 5 Jahren finden Auffrischungsschulungen statt und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird in aktueller Form erneut vorgelegt. Die Vorlagepflicht des Führungszeugnisses ist im Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung des Erzbistums Köln verankert.

3.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt u.a. Auskunft darüber, ob eine Person wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Straftaten gegen die persönliche Freiheit verurteilt worden ist. Außerdem enthält es Informationen über Verurteilungen aufgrund von Straftatbeständen wie z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Kinderhandel, exhibitionistischen Handlungen sowie des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis beispielsweise zu geringfügig sind oder als Jugendstrafe erfolgten.

Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2010 auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers zu überprüfen, der kinder- oder jugendnah tätig wird.

3.2 Beantragung und Finanzierung

Die Vorlagepflicht gilt nicht nur für hauptamtlich Beschäftigte bzw. Honorarkräfte, sondern auch für ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Die Verpflichtung zur Vorlage eines EFZ besteht ab der Vollendung des 14. Lebensjahres, der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist für ehrenamtlich Tätige mit einer entsprechenden Bescheinigung der Kirchengemeinde / des Trägers kostenlos!

3.3 Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung

Bei hauptamtlichen Mitarbeitern hat ausschließlich die Rendantur Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Nach Einsichtnahme wird eine Notiz in die Personalakte geheftet: „Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vom... vorgelegt am ...“.

Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden. Es kommt nicht in die Personalakte.

Was wird bei Ehrenamtlichen durch das EFZ-Büro des Erzbistums Köln im erweiterten Führungszeugnis geprüft und welche Daten werden erfasst? Die Mitarbeiter/innen des EFZ-Büros überprüfen das eingereichte erweiterte Führungszeugnis auf einschlägige Eintragungen (Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB)) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BkiSchG). Nachfolgende Daten werden erfasst und gespeichert: Eingangsdatum der eingereichten Unterlagen (Posteingangsstempel des EFZ-Büros); Name, Vorname und Geburtsdatum des ehrenamtlich Tätigen; Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses; Wiedervorlagdatum (nach 5 Jahren ist erneut ein EFZ vorzulegen. Die Aufforderung an den ehrenamtlich Tätigen erfolgt durch die Kirchengemeinde.); Ausgangsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung an den ehrenamtlich Tätigen; Adresse der Kirchengemeinde.

Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden. Sollten einschlägige Eintragungen im EFZ erfasst sein, wird keine Unbedenklichkeitsbescheinigung für den ehrenamtlich Tätigen ausgestellt. Das EFZ wird in diesem Fall an den Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln weitergeleitet, der den leitenden Pfarrer - ohne Nennung der eingetragenen Tatbestände - umgehend darüber in Kenntnis setzt, dass die Tätigkeit nicht ausgeführt werden kann. Die Daten werden gelöscht, sobald bekannt wird, dass die ehrenamtlich tätige Person die Tätigkeit beendet hat oder wenn nach Ablauf der Wiedervorlagefrist kein erneutes EFZ eingereicht wird. Es werden die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes beachtet! Sollte eine ehrenamtlich tätige Person die Löschung ihrer Daten wünschen, so muss dies schriftlich dem EFZ-Büro mitgeteilt werden.

Sollte ein/e Bewerber/In oder ein/e Mitarbeitende/r das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder sollte das Zeugnis Einträge zu oben genannten Straftatbeständen aufweisen, kann der/die Mitarbeiter/In nicht eingestellt werden/ bzw. muss er/sie suspendiert werden, um das weitere Verfahren abzuklären.

Bei Ehrenamtlichen führt der/die Präventionsbeauftragte eine Datei über die Vorlage von Führungszeugnissen. Darin werden der Name, der Geburtstag und das Datum der Einsichtnahme vermerkt.

3.4 Selbstauskunftserklärung

Der Träger ist verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung von jeder beim Träger angestellten Person einzuholen. Die Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass gegen sie keine Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (s.o.) eingeleitet worden sind und auch keine Verurteilungen getroffen wurden. Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Kirchengemeindeverband darüber unverzüglich zu informieren. Die Pflicht zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung gilt nicht für ehrenamtlich Tätige.

Die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung kann bei der Präventionsstelle des erzbischöflichen Generalvikariates unter praevention@erzbistum-koeln.de angefordert werden oder steht auf www.praevention-erzbistum-koeln.de zum Download bereit.

Darüber hinaus liegt ein Kopierexemplar im Pastoralbüro bereit.

Quelle: Schriftenreihe „Institutionelles Schutzkonzept“ Erzbistum Köln und Homepage Erzbistum Köln „Prävention sexualisierter Gewalt“